

Entgelt für den Netzzugang Strom gemäß §§ 21ff EnWG

Eschwege, 22. Dezember 2010

Netzentgelte Strom – Preisblatt ab 01.01.2011

Auf Grundlage der ARegV § 17 erfolgt die Anpassung der Netzentgelte Strom der Stadtwerke Eschwege GmbH. Nachfolgende Preise sind für den Netzzugang Strom ab dem 01.01.2011 anzuwenden.

1. Leistungsgemessene Kunden

Bei Kunden mit Leistungsmessung wird jede Verbrauchsstelle individuell nach dem tatsächlichen Verbrauchverhalten berechnet. Die Jahresarbeit bemisst sich aus der im Kalenderjahr entnommenen Arbeit. Die Leistung bemisst sich aus der höchsten gemessenen ¼-Stundenleistung des Jahres.

| | Jahresbenutzungsdauer < 2.500 h/a | | Jahresbenutzungsdauer ≥ 2.500 h/a | |
|------------------|--------------------------------------|--------------|--------------------------------------|--------------|
| | Leistungspreis | Arbeitspreis | Leistungspreis | Arbeitspreis |
| Entnahme aus | | | | |
| Mittelspannung | 12,13 €/kWa | 2,720 ct/kWh | 63,53 €/kWa | 0,660 ct/kWh |
| Umspannung MS/NS | 15,28 €/kWa | 4,420 ct/kWh | 114,96 €/kWa | 0,430 ct/kWh |
| Niederspannung | 12,33 €/kWa | 5,290 ct/kWh | 79,36 €/kWa | 2,610 ct/kWh |

Liegt die Messung in einer niedrigeren Spannungsebene als die Entnahme, so erhöhen sich zum Ausgleich der Umspannungsverluste die gemessenen Arbeits- und Leistungsverbrauchswerte wie folgt.

| |
|--------------------------|
| Zuschlag Umspannverluste |
| 3,5 % |

2. Nichtleistungsgemessene Kunden

Bei Kunden ohne Leistungsmessung wird nach einem Entgeltsystem abgerechnet, das sich jeweils aus einem mengenabhängigen Arbeitspreis und einem festen Grundpreis pro Jahr zusammensetzt.

Kleinkunden – Entnahme ohne Leistungsmessung aus Niederspannung

| Grundpreis | Arbeitspreis |
|------------|--------------|
| 24,00 €/a | 5,380 ct/kWh |

Entnahme durch Elektro-Speicherheizungen oder durch sonstige unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen

| Grundpreis | Arbeitspreis |
|------------|--------------|
| 0,00 €/a | 2,000 ct/kWh |

3. Messstellenbetrieb

Zählpunkte mit Leistungsmessung inkl. Telekommunikationskomponente

| Messung mittelspannungsseitig | Messung niederspannungsseitig |
|-------------------------------|-------------------------------|
| 540,00 €/a | 290,00 €/a |

Zählpunkte ohne Leistungsmessung

| Zwei- oder Mehrtarifzähler inkl. Tarifschaltung | Wechselstrom-, Drehstromzähler Eintarifzähler |
|---|---|
| 13,35 €/a | 8,70 €/a |

4. Messung

Für die Ausführung der Messung wird ein Messentgelt pro Messeinrichtung erhoben. Das Messentgelt beinhaltet die Leistungen für die monatliche Messung bei leistungsgemessenen Kunden bzw. eine jährliche Messung bei nichtleistungsgemessenen Kunden. Sind weitere unterjährige Messungen gewünscht oder erforderlich, wird für jede weitere Messung ein Messentgelt erhoben.

| Zählpunkte mit Leistungsmessung | Zählpunkte ohne Leistungsmessung |
|---------------------------------|----------------------------------|
| 90,00 € | 3,05 € |

5. Abrechnung

Für die Ausführung der Abrechnung wird ein Abrechnungsentgelt pro Messeinrichtung erhoben. Das Abrechnungsentgelt beinhaltet die Leistungen für die monatlichen Abrechnungen bei leistungsgemessenen Kunden bzw. eine jährliche Abrechnung bei nichtleistungsgemessenen Kunden. Sind weitere unterjährige Abrechnungen gewünscht oder erforderlich, wird für jede weitere Abrechnung ein Abrechnungsentgelt erhoben.

| Zählpunkte mit Leistungsmessung | Zählpunkte ohne Leistungsmessung |
|---------------------------------|----------------------------------|
| 295,00 € | 14,90 € |

6. Allgemeine Erklärungen

Konzessionsabgaben

Die Preise für die Netznutzung erhöhen sich entsprechend der Konzessionsabgabenverordnung - KAV um die Konzessionsabgabe.

| | |
|---|--------------|
| Entnahmen < 30 kW und 30.000 kWh außer Schwachlasttarife | 1,320 ct/kWh |
| Entnahmen mit Schwachlasttarifen nach Allgemeinen Preisen | 0,610 ct/kWh |
| Entnahmen > 30 kW und 30.000 kWh | 0,110 ct/kWh |

Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz

Die Preise für die Netznutzung erhöhen sich entsprechend des Gesetzes für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung (Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz). Die Höhe der KWK-Umlage basiert auf den Berechnungen des bdew. Für das Jahr 2011 kommen folgende Aufschläge zum Ansatz.

| | |
|---|--------------|
| Letztverbrauch der Kategorie A Jahresverbrauch ≤ 100.000 kWh einschließlich der Verbrauchsanteile bis 100.000 kWh der LV-Kategorie B und C) | 0,030 ct/kWh |
| Letztverbrauch der Kategorie B Jahresverbrauch > 100.000 kWh (umfasst nur die 100.000 kWh je Abnahmestelle übersteigenden Mengen) | 0,030 ct/kWh |
| Letztverbrauch der Kategorie C Jahresverbrauch > 100.000 kWh, stromintensive Industrie (umfasst nur die 100.000 kWh je Abnahmestelle übersteigenden Mengen) | 0,025 ct/kWh |

Blindstrom

Soweit Blindstrom-Bedarf vorliegt, der nicht durch die Systemdienstleistungen erbracht wird, wird dieser zusätzlich in Rechnung gestellt. Die Blindarbeit kommt zur Berechnung, wenn die Leistungsaufnahme mit einem $\cos \varphi < 0,9$ erfolgt.

| |
|----------------|
| Blindstrom |
| 1,020 ct/kVarh |

Zahlungsverzug, Einstellung und Wiederaufnahme der Netznutzung

Bei Zahlungsverzug, Einstellung und Wiederaufnahme der Netznutzung kommen die in den „Ergänzenden Bedingungen NAV“ aufgeführten Preise und Bedingungen zum Ansatz.

Umsatzsteuer

Alle genannten Bestandteile dieser Preise für Netznutzung sind Nettopreise. Das Netznutzungsentgelt wird auf Basis dieser Nettopreise ermittelt. Die Nettopreise verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe.